

Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. Artikel 8 Abs. 2 i. V. m. Artikel 7 Abs. 2 sowie Artikel 8a Abs. 2 Landesplanungsvertrages

hier: Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming – Entwurf, Stand 1. Dezember 2016
(Ergänzungen nach Anregung durch die Kommunen gelb markiert)

Grundlage der Beurteilung ist der Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Fassung vom 19. Juli 2016.

Erklärtes Anliegen des vorliegenden Planentwurfs ist die Fortschreibung der Landesentwicklungsplanung mit dem Ziel, neue Anforderungen und aktuelle Entwicklungstrends raumordnerisch aufzunehmen und angemessen zu steuern. Dies ist grundsätzlich positiv und wird unterstützt.

Entsprechend werden unter II. A gesellschaftliche Rahmenbedingungen und aktuelle Trends ausführlich beschrieben und letztlich relativ losgelöst vorangestellt. Eine inhaltliche Positionierung in Bezug auf den Planentwurf und Überleitung zum steuernden Festlegungsteil sind jedoch vielfach nicht erkennbar. Auch wenn einige der im Rahmen der Evaluation aufgeworfenen Einzelfragen einbezogen wurden, ergeben sich die getroffenen Festlegungen ganz wesentlich aus denen des Vorgängerplans. Eine systematische Entwicklung aus den dargestellten Trends und Anforderungen wird dabei nicht deutlich.

Herauszustellen ist hier zudem, dass der im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) noch verfolgte Ansatz von der Gesamtheit der Hauptstadtregion als Verantwortungsgemeinschaft im Entwurf des LEP HR nicht mehr enthalten ist. Die Notwendigkeit der integrierten Entwicklung ländlicher Räume hat gegenüber der Vorgängerplanung unverkennbar an Gewicht verloren. Dieser Gesamtheitsanspruch sollte im Hinblick auf die Entwicklung der *gemeinsamen* Region wieder aufgenommen und durch entsprechende Festlegungen nachhaltig verankert werden.

Zu den konkreten Festlegungen und deren Begründungen ergehen folgende Hinweise und Anmerkungen:

III.1 Hauptstadtregion

Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion

Bereits im LEP B-B indirekt eingeführt, erfolgt nunmehr eine Verfestigung der einzelnen Strukturräume durch Zielfestlegung mit entsprechender Herleitung und Begründung. Insofern sorgt der Entwurf des LEP HR hier für mehr Klarheit, zumal weitere Festlegungen auf die Einteilung dieser Struktur- und Entwicklungsräume Bezug nehmen.

Allerdings ist der Anspruch, die Teilräume so aufeinander bezogen zu entwickeln, dass sie eine großräumige Verantwortungsgemeinschaft bilden, komplett entfallen. Der Planungsgrundsatz des Vorgängerplans, eben auch die ländlichen Räume in ihren vielfältigen Funktionen für den Gesamttraum zu stärken und integriert zu entwickeln, wurde inhaltlich stark reduziert und in die Rahmenbedingungen verschoben. Eine konkrete Würdigung und Umsetzung im Festlegungsteil erfolgt nicht mehr.

Dem, durch Änderungen im Raumordnungsgesetz noch bekräftigten, Erfordernis der Stärkung und Entwicklung ländlicher Räume wird dieses Vorgehen nicht gerecht. Hier sollte in Anlehnung an die bisherigen Aussagen zur Entwicklung des Gesamttraumes nachgebessert werden.

Zur Definition des Berliner Umlandes ergeben sich ferner folgende Hinweise. Die Analyse des Verdichtungsraumes mit besonderem Ordnungsbedarf erfolgt mittels aufwändigem Kriterienkatalog, dargestellt in der Zweckdienlichen Unterlage 1. Dabei werden die Schwellenwerte, die Punktezuordnung und deren Wichtung als Annahmen bzw. Vorgaben zu Grunde gelegt. Eine schlüssige Begründung für den jeweils konkreten Wert erfolgt jedoch nicht.

Die Einbeziehung des Kriteriums Luftlinienentfernung Berlin/Potsdam (neu gegenüber LEP B-B) erscheint darüber hinaus wenig geeignet, *tatsächliche* Verflechtung im Raum zu analysieren. Für die gewählten Kilometergrenzwerte ergibt sich ebenso wenig eine Herleitung wie für die Festlegung der Mindestpunktzahl von 6 für die Hinzurechnung zum Berliner Umland. Dies ist insofern von Bedeutung, als schon ein geringfügig geänderter Ansatz die Zugehörigkeit beispielsweise der Stadt Zossen, aber auch weiterer Kommunen, zum Umland Berlin wieder begründen würde.

Letztlich ist zu überprüfen, ob der aus der Vorplanung übernommene Planansatz vom eng begrenzten Berliner Umland noch den bestehenden und zukünftigen Entwicklungserfordernissen entspricht. Eine auf den Gesamttraum bezogene Entwicklung der Hauptstadtregion erfordert ggf. die Anpassung und weitere Differenzierung der Strukturräume. Dabei besonders zu berücksichtigen sind die Verkehrsachsen und die diesbezüglichen Potenziale. Die Steuerung der Siedlungsentwicklung ist daran gleichermaßen auszurichten.

III.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Bislang dem Bereich Siedlungsentwicklung zugeordnet, wird der wirtschaftlichen Entwicklung im vorliegenden Entwurf ein eigenes Kapitel gewidmet.

G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung

Die Beibehaltung der Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung über qualitative Ziele ohne standörtliche Entwicklungsschwerpunkte wird begrüßt.

Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte

Die Ausweisung von Vorsorgestandorten für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sollte auf der Landesplanungsebene verbleiben. Darin wird eine bessere Aufstellung im überregionalen und internationalen Standortwettbewerb gesehen. Eine Begründung für die Abstufung dieser Planungs-/Vorsorgeaufgabe an die Regionalplanung ergibt sich vorliegend nicht.

III.3 Zentrale Orte, grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel

Die Stufen und Festlegungen zur zentralörtlichen Gliederung entsprechen weitgehend den aktuellen Regelungen des LEP B-B. Die diesbezügliche Begründung wurde detailliert ausgebaut.

Z 3.5 Mittelzentren

Die Mittelzentren und deren Mittelbereiche werden als bewährt übernommen; hierzu werden mit den Zweckdienlichen Unterlagen 5 und 2 umfassende Erklärungen mitgeliefert. Beschrieben wird zudem die besondere Situation der Mittelzentren im Berliner Umland, wonach hier zwar keine intensive Funktionsbündelung vorliegt, aber die Ausweisung dennoch an den dafür am besten geeigneten Standorten vorgenommen wird.

Dies wird vom Landkreis letztlich vor dem Hintergrund zur Kenntnis genommen, dass er sich auch in seinem Leitbild für die bestehenden Mittelzentren ausspricht.

Aufrechterhalten wird hier zudem der Hinweis, dass für die Sicherung von Versorgungsqualitäten Fragen der Erreichbarkeiten und der Mobilität einer raumordnerischen Aufwertung bedürfen. So ist von Bedeutung, die Anbindung der mittelzentralen Verflechtungsbereiche an ihre Mittelzentren auch über den öffentlichen Verkehr angemessen zu gewährleisten.

Die auf der Seite 39 Absatz 6 in die Begründung einbezogene Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) enthält für die mittelzentrale Erreichbarkeit eben auch anzustrebende Reisezeiten mittels öffentlichem Personennahverkehr. Vorliegend verwendet wurde lediglich die Zielgröße über die Straße. Diese Herangehensweise sollte überarbeitet werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, Aussagen zur Sicherung der Erreichbarkeiten zusätzlich in das Kapitel Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung aufzunehmen.

Z 3.7 Grundfunktionale Schwerpunkte

Neu sieht der Entwurf die Ergänzung eines Ziels zur Ausweisung grundfunktionaler Schwerpunkte und dessen Verweis an die Regionalplanung vor. Die Anerkennung einer zu sichernden Grundversorgung wird prinzipiell unterstützt. Es wird jedoch angemerkt, dass dies nur bedingt die notwendige und vielfach geforderte Anerkennung zentraler Versorgungsfunktionen unterhalb der Mittelzentren liefert.

Die verbindliche Vorgabe von Schwerpunkten für die Grundversorgung innerhalb der Gemeinden greift letztlich vehement in die kommunale Planungshoheit ein, auch wenn hiermit teilweise erweiterte Möglichkeiten bei der Siedlungsentwicklung sowie beim Einzelhandel verbunden sein sollen. Die Siedlungsentwicklung betreffend ist dabei nicht auszuschließen, dass diese Entwicklungsmöglichkeiten zuvor durch die Neureglung der zusätzlichen Entwicklungsoption zunächst reduziert werden (siehe Kapitel Siedlungsentwicklung).

Wie bereits im Rahmen der Evaluation vorgetragen, könnte eine grundsätzliche Funktionsbündelung innerhalb der Kommunen angeregt werden. Allerdings sollte diese dann auch von sichernden und unterstützenden Maßnahmen flankiert werden. Weitergehende Eingriffe in die Planungshoheit sind jedoch zu vermeiden.

Daher wird hier die Änderung in eine Grundsatz-Festlegung empfohlen, wie im aktuellen Regionalplan bereits enthalten.

Im Rahmen des Systems zentraler Orte zu berücksichtigen wären darüber hinaus jene Städte und Gemeinden, deren Ausstattung und Funktionswahrnehmung deutlich über die Grundversorgung hinausgehen und die damit der notwendigen Ankerfunktion, insbesondere im ländlichen Raum Rechnung tragen. Der aktuelle Regionalplan benennt im ländlichen Raum des Landkreises Teltow-Fläming (TF) beispielsweise die Städte Trebbin und Dahme/M. als solche Standorte. Zu prüfen wäre dies ggf. noch für die Stadt Baruth/M. Eine besondere Situation und Funktionswahrnehmung über die Grundversorgung hinaus ergibt sich für TF danach auch in den Gemeinden Blankenfelde-Mahlow und Rangsdorf im Umland Berlins.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf der raumordnerischen Darstellung und im Rahmen des von der Landesregierung verfolgten integrierten Ansatzes für die großen Entwicklungsthemen auch der finanziellen Unterstützung.

Z 3.8 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte
G 3.10 Innerörtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen

Aus der Sicht der kreislichen Denkmalschutzbehörde wird angeregt, unter Z 3.8 auf den Seiten 36 und 57 zu ergänzen, dass bei der Ansiedlung großflächigen Einzelhandels darauf zu achten ist, die städtebauliche Integrität historisch gewachsener Stadträume nicht zu beeinträchtigen. Bei der innerörtlichen Einordnung großflächigen Einzelhandels (G 3.10) könnte im 2. Absatz auf Seite 59 noch einmal deutlich darauf hingewiesen werden, dass sich dieser städtebaulich einzubinden hat.

III.4 Kulturlandschaften

G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume

Der Grundsatz verweist u. a. bezogen auf die Konversion ehemals militärisch genutzter Flächen auf die Notwendigkeit, tragfähige Entwicklungskonzepte für ausgemachte Handlungsräume zu erarbeiten und umzusetzen. Diese Auffassung wird aus ökonomischen Gesichtspunkten (Ausmaß und Umfang notwendiger Kampfmittelberäumung entsprechend der beabsichtigten Nutzung) und unter den allgemeinen Sicherheitsaspekten seitens des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutzes ausdrücklich unterstützt. Auf Grund der überregionalen Bedeutung einer solchen Entwicklungsplanung wäre hier jedoch ein deutlich konkreterer Hinweis auf notwendige Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung und ggf. Kampfmittelberäumung im Rahmen der Konversion dieser Flächen wünschenswert.

Letzteres gilt gleichermaßen für das im Kapitel Siedlungsentwicklung unter Grundsatz 5.8 - Nachnutzung von Konversionsflächen dargelegte Konzepterfordernis für die Nachnutzung ehemals militärisch genutzter Flächen und Kasernengelände.

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird es zunächst grundsätzlich begrüßt, dass der Bewahrung des kulturellen Erbes und der Kulturlandschaften als „Eckpfeiler der regionalen Entwicklung“ in den Rahmenbedingungen der angemessene Stellenwert beigemessen wird (vgl. Seite 12 Absatz 3). Vorgeschlagen wird hier eine Ergänzung des Begriffs „historisch“:

„...die Bewahrung und Pflege des reichen Bestandes an Kultur- und historischen Denkmälern sind Eckpfeiler der regionalen Entwicklung“.

Zudem wäre es aus Sicht des Landkreises wünschenswert, wenn die denkmalgeschützten Militäranlagen, die den Kreis ganz wesentlich prägen, im LEP HR erwähnt werden würden. Innerhalb Brandenburgs ist Teltow-Fläming der Landkreis mit dem größten Flächenanteil ehemaliger Militäranlagen. Die Vielfalt, Dichte und historische Bedeutung der Militärdenkmale im Landkreis ist möglicherweise bundesweit einzigartig.

Auf Seite 13 des Entwurfs stellt eine Karte einige Vorschläge für Kulturlandschaften dar. Hier beispielsweise wären die Militärdenkmale aufzunehmen. Im Anhang befindet sich daher eine Karte, die die Lage der wichtigsten Militärdenkmale des Landkreises schematisch zeigt. Für weitere Informationen und Rückfragen hierzu steht unter Telefon 03371-6083608 eine Ansprechpartnerin des Sachgebietes Denkmalschutz zur Verfügung.

Wie in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des Entwurfs auf Seite 20 fünfter Anstrich ebenfalls sehr zutreffend festgehalten wird, bieten die Kulturlandschaften wichtiges touristisches Potenzial. Allerdings zeigen die ehemaligen Militärliegenschaften außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf, der sich zwingend an ihrer historischen Bedeutung ausrichten sollte. Auf Seite 64 zweiter Absatz wird hierzu auf Wünsdorf verwiesen, nicht aber auf die weiteren Militärdenkmale. Wenigstens die

international bedeutende Heeresversuchsstelle Kummersdorf sollte hier noch beispielhaft angeführt werden.

Begrüßt wird die koordinierende und moderierende Rolle der Träger der Regionalplanung im Hinblick auf eine Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit Handlungsbedarf ebenso wie die Forderung nach einer Differenzierung der Konversionsflächen im Kapitel Siedlungsentwicklung unter Grundsatz 5.8 - Nachnutzung von Konversionsflächen.

In diesem Zusammenhang sollte, auch um Missverständnissen vorzubeugen und dem Verwertungsdruck auf denkmalgeschützten Flächen entgegenzuwirken, zwischen denkmalgeschützten und nicht denkmalgeschützten Militärliegenschaften unterschieden werden.

Die untere Naturschutzbehörde verweist ergänzend auf die hochwertigen Freiraumpotenziale im Bereich ehemaliger Militärliegenschaften, die folglich einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen. So sind die benannte ehemalige Militärstadt Wünsdorf und die ehemalige Heeresversuchsstelle Kummersdorf in einem Zuge mit den ehemaligen Truppenübungsplätzen zwischen Luckenwalde und Jüterbog zu nennen. Die hochwertige Naturraumausstattung (neben FFH-Gebietsstatus unterliegt ein sehr hoher Anteil der Flächen dem gesetzlichen Biotopschutz) und die hohe Dichte an Denkmälern führt in dieser Kulturlandschaft zu erhöhten Schutzanforderungen.

Die seit Jahren auf lokaler Ebene agierende Projektgruppe tritt für eine behutsame Entwicklung und Öffnung des Gebietes als „Museum in der Natur“ ein und hat bereits ein entsprechendes Leitbild und Handlungskonzept entwickelt.

III.5 Siedlungsentwicklung

Die Steuerung der Siedlungsentwicklung folgt weitgehend den Regelungen im LEP B-B.

Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption

Im Bereich der zusätzlichen Entwicklungsoption findet ein Wechsel von einem flächenhaften zu einem wohneinheitsorientierten Ansatz hin statt. Zudem entfallen bestimmte, bislang nicht auf die Entwicklungsoption anzurechnende Potenziale. Eine Erläuterung zur Veränderung des Ansatzes ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Ebenso lassen sich die Auswirkungen auf die Entwicklungspotenziale der Kommunen nicht ohne weiteres nachvollziehen. Eine weitere Einengung des gemeindlichen Spielraumes ist jedoch wahrscheinlich und wird insofern kritisch gesehen. Hier sollten ergänzende Klarstellungen erfolgen. Werden im Ergebnis zusätzliche Beschränkungen der Kommunen erkennbar, werden diese abgelehnt.

Bei der Umsetzung der Ziele Z 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Z 5.7 wurde eine Tabelle mit durchschnittlichen Orientierungsdichten zur Anwendung empfohlen (s. Textentwurf Seite 69). Gleichzeitig werden Gründe für ein mögliches Abweichen aufgezählt. Für die Handhabung von Zielen erscheint dieses Vorgehen nicht glücklich gewählt, weil somit Interpretationsspielräume und Streitigkeiten in der Anwendung vorprogrammiert sind. Zudem gibt es noch andere Planungsrichtwerte mit anderen Orientierungswerten (z. B. Dr. Frank Schröter, TU Braunschweig).

Im Rahmen der Evaluation war zusätzlich eine flexiblere Steuerung der Siedlungsentwicklung außerhalb der Siedlungsschwerpunkte bei besonderen Funktionen und Bedarfen angeregt worden. Diese Möglichkeit eröffnet nunmehr der Absatz 4 der Zielfestlegung Z 5.7. Das wird begrüßt.

Zu erwägen wäre, eine solche Flexibilisierung auch im Rahmen der beschriebenen Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion auf gut angebundene Standorte entlang der Verkehrsachsen anzuwenden.

III.6 Freiraumentwicklung

G 6.1 Freiraumentwicklung

Z 6.2 Freiraumverbund

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wird begrüßt, dass durch den LEP HR ein landesplanerisch festgelegter Freiraumverbund als beachtenspflichtiges Ziel festgelegt ist.

Der LEP HR bezweckt mit der Steuerung der Freiraumentwicklung die Festlegung des Schutzes der Freiraumfunktion gegenüber raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Zerschneidung. Die integrierte Freiraumentwicklung baut dabei konsequent auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit auf (ökologisch, ökonomisch, sozial). Die besonders hochwertigen Freiraumfunktionen wurden dazu in einem großräumig übergreifenden Freiraumverbund eingebunden und geschützt. Bei der Konzeption des Freiraumverbundes wurden insbesondere die Darstellungen der Landschaftsprogramme von Berlin und Brandenburg berücksichtigt.

Um planungsrechtlich eindeutige Aussagen, insbesondere in den jeweiligen Übergangsbereichen zwischen dem Freiraumverbund und beispielsweise dem Gestaltungsraum Siedlung, treffen zu können, müssen neben der Festlegungskarte des LEP HR (Maßstab 1: 250 000) zwingend die detaillierten Abgrenzungen der Gebietskategorien herangezogen werden. Diese sind als Kern- und Arrondierungskriterien in der Zweckdienlichen Unterlage 4 benannt.

Folgende Bereiche aus der Entwicklungskarte des Landschaftsprogrammes (Biotopverbund) sind darüber hinaus zu ergänzen:

- Verbindungsflächen als Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete (insbesondere in den Räumen südlich Jüterbog, westlich Baruth, westlich Trebbin, zwischen den FFH-Gebieten „Forst Zinna/Keilberg“ [DE 3944-301] und „Heidehof-Golmberg“ [DE 3945-303], zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebietes „Kummersdorfer Heide / Breiter Steinbusch“ [DE 3845-303])

- Verbindungsflächen der Feuchtgrünländer und Niedermoore, insbesondere zwischen den FFH-Gebieten „Horstfelder und Hechtsee“ [DE 3846-302] – „Wehrdamm/Mellensee/Kleiner Wünsdofer See“ [DE 3846-306] – „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“ [DE 3845-302] und der „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ [DE 3744-301] sowie südlich von Trebbin und Jüterbog

Aus der Sicht des Bereiches Landwirtschaft/Agrarstruktur wird sehr befürwortet, dass nach Absatz 2 der Grundsatzfestlegung (G 6.1) der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Hierauf war seitens des Landkreises im Rahmen der Evaluation ausdrücklich hingewirkt worden.

III.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion

Der Entwurf beschränkt sich hier weiterhin vor allem auf die Darstellung großräumiger und überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion. Die in der Evaluation erneuerten Vorschläge zur Ergänzung weiterer Verbindungen wurden teilweise umgesetzt. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die großräumige und überregionale Straßenverbindung Luckenwalde – Lübben, wie noch im LEP B-B enthalten, auch im Funktionalen Verkehrsnetz des LEP HR vorrangig beizubehalten ist, gerechtfertigt nicht zuletzt durch die jeweiligen Versorgungs- und Verwaltungsfunktionen.

Darüber hinaus wird zur besseren Einbindung der Mittelzentren und zur Erschließung des ländlichen Raumes die ergänzende Berücksichtigung der großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen Zossen – Finsterwalde und Jüterbog – Lübbenau angeregt.

Die Sicherung überregionaler Verbindungsqualitäten ist zu ergänzen um ein anerkanntes und intaktes Zubringernetz, um die Mobilität in die Versorgungsbereiche der Zentralen Orte hinein zu unterstützen. Dies wird jedoch in der Begründung als nachrangig beschrieben und unter besonderen Begründungsvorbehalt des Einzelfalls gestellt. Ausdrücklich sind auch im weiteren Metropolenraum Voraussetzungen zu schaffen, die angemessenen Erreichbarkeitserfordernissen einschließlich ÖPNV gerecht werden.

Eine strategische Aufwertung des Themas einschließlich der Einbindung von weiterentwickelten Erreichbarkeitsmerkmalen als Grundlage für die Sicherung einer umfassenden Mobilität erscheint insgesamt im vorgelegten Entwurf noch nicht abschließend erreicht.

Hier wird auf § 2 Abs. 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz verwiesen. Danach sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Schließlich sind Raumstrukturen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Bedarf vermieden wird.

Erreichbarkeitsvorgaben im LEP HR sollten den Rahmen zur Weiterentwicklung des Verkehrs- und Mobilitätssystems bilden. Diese sind sowohl für den Individualverkehr als vor allem auch für den öffentlichen Verkehr abzubilden. Die vorhandenen Verkehrsstrassen sind dann so zu ertüchtigen, ggf. zu ergänzen, dass die jeweiligen Erreichbarkeiten umgesetzt werden können.

Zugleich wäre es wichtig, den Regelungsbedarf aus den kompakten Verkehrsbeziehungen im Berliner Umland landesplanerisch aufzugreifen sowie Aussagen zur Anbindung des Flughafenstandortes aus der Region zu treffen.

Z 7.3 Singlestandort BER

Diese Festlegung wird so ebenfalls aus dem Vorgängerplan übernommen. Die Begründung hierzu enthält die Feststellung, dass mit dem derzeitigen Ausbau des Flughafens die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in Berlin und Brandenburg anfallenden Flugreiseverkehre geschaffen werden. Hierzu wird eine Prüfung und ggf. Dokumentation aktueller Prognosen angeregt. Nochmalige Erweiterungsmöglichkeiten/-notwendigkeiten sollten ausdrücklich nicht mit einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass sich der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming mit Beschluss des kreislichen Leitbildes gegen eine Erweiterung der beantragten und genehmigten Kapazität des Flugbetriebes am Flughafen Berlin Brandenburg ausgesprochen hat.

Dies sollte sich in der Festlegung des Absatzes 1 durch folgende Präzisierung des 2. Satzes niederschlagen:

„Bis zur Inbetriebnahme des planfestgestellten Flughafens BER am Standort Berlin-Schönefeld ist dieser Verkehr ...“

Darüber hinaus sollte in die Festlegung der Ausschluss einer Erweiterung des Flughafens BER über das planfestgestellte Zweibahnssystem hinaus aufgenommen werden. Auch die Erweiterung der Flugbewegungskapazität des Flughafens BER über 360.000 Flugbewegungen pro Jahr ist auszuschließen.

III.8 Klima, Hochwasser und Energie

Z 8.2 Windenergienutzung

Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz

Mit der Herleitung der beiden o. g. Ziele zum Thema „Klima, Hochwasser und Energie“ und der Zuordnung der konkreten Festlegung auf die Ebene der nachgeordneten Regionalplanung wird eine belastbare Arbeitsgrundlage der landesplanerischen Vorgaben erreicht.

In der Begründung zu Z 8.2 sollte auf Seite 97 letzter Absatz die Aufzählung der öffentlichen Belange um den Begriff „Denkmalschutz“ ergänzt werden:

„Trotz des hohen umweltpolitischen Nutzens der Windenergie bedarf es einer räumlichen Steuerung, um Konflikte mit anderen Nutzungen und Belangen, insbesondere Siedlung sowie Natur-, Arten-, Denkmal- und Landschaftsschutz zu minimieren.“

III.9 Interkommunale und regionale Kooperation

Die Stärkung des Kooperationsthemas durch ein eigenes Festlegungskapitel wird begrüßt und die einzelnen Kooperationsbereiche grundsätzlich unterstützt. Dennoch sollte sich auch hier die als Anspruch für die gemeinsame Planung wieder aufzunehmende Verantwortungsgemeinschaft im Gesamttraum Berlin/Brandenburg widerspiegeln.

Denkbar sind zudem weitere regional (z. B. entlang von Verkehrsachsen) oder inhaltlich (z. B. Fahrradverkehr) aufgestellte Kooperationen, die hier Berücksichtigung und Unterstützung finden könnten.

Wehlan

Anlage